

ANLAGE NR. 3.241
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WÄLDER AM
FLECHTINGER HÖHENZUG“ (EU-CODE: DE 3733-301, LANDESCODE: FFH0287)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Bebertal, Hödingen, Hörsingen, Ivenrode, Ivenrode-Nordgermersheim, Süplingen und Weferlingen.
- (2) Das Gebiet ist in 4 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.041 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Laubwälder des Flechtinger Höhenzugs. Der Laubwald des Hagholzes und des Rehms im Teilgebiet zwischen Flecken Weferlingen und Hödingen wird im Norden und Osten sowie im Südosten im Bereich des Rehm durch die Wald-Acker-Grenze, anschließend im Süden durch die Kreisstraße 1132, im Südwesten durch die Landstraße 42 und im Westen durch die Siedlung Hagholz begrenzt. Der Laubwald des Nievoldhagen im zweiten Teilgebiet zwischen Hödingen und Hörsingen wird im Nordwesten, im Norden und im Nordosten durch die Wald-Acker-Grenze, im Osten von der Kreisstraße 1148 und ab dem Feldweg durch den Waldweg am Waldrand, anschließend ab der Angerbornbreite durch den Bach, die Wald-Wiesen-Grenze, den im Süden vom Strobenberg zum Nievoldhagen führenden Weg bzw. der Straße und im Südwesten von der Verbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen 1132 und 1148 begrenzt. Das Teilgebiet zwischen Hörsingen und Ivenrode umfasst die Waldgebiete um den Buchenberg, den Heidberg, den Mittelberg und den Fuchsberg und grenzt im Norden an die Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße 1148 und Hilgesdorf, verläuft im Osten entlang des Waldweges vom Sägemühlenbach bis zu den Nebensölchen, weiter entlang der Waldkante bis zur Straße Bischofswald, im Süden die Waldfläche des Stellichen eingeschlossen, entlang der Waldkante und der Gemeindegrenze Flechtingen bis zur Bahntrasse und dieser in Richtung Westen folgend bis zur Waldkante des Heidberg, diese in Richtung Norden folgend bis südlich des Spitzenberges. Die Germerslebener Wiesen gehören nicht zum Gebiet. Die Grenze des Teilgebietes südwestlich Süplingen verläuft im Norden vom Steinbruch Bodendorf entlang der Straße Bahnhof Bodendorf bis zur Straße südlich der Försterwiese und den Weg südlich der Winkelwiese, im Osten entlang der Straße westlich des Fuchsberges bis zum östlichsten Punkt der Alvenslebener Wiesen, diese ausgrenzend bis zur Straße Hüsig und im Süden nördlich des Haidtteiches und im Westen entlang der Waldkante bis zum Steinbruch Bodendorf einschließlich des Bauernholzberges. Die Westgoten- und Gotenwiese gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Rehm“ (NSG0011), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Flechtinger Höhenzug“ (LSG0013OK) und „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK), umfasst die flächenhaften Naturdenkmale „Bahnhof Bischofswald“ (NDF0007OK), „Bischofswald Abt. 2213“ (NDF0008OK), „Hagholz Abt. 2046“ (NDF0010OK), „Hagholz Abt. 2052“ (NDF0009OK), „Nievoldhagen Abt. 2309“ (NDF0006OK) sowie das Flächennaturdenkmal „Park Bischofswald“ (FND0019OK) und grenzt an das flächenhafte Naturdenkmal „Westgotenwiese“ (NDF0004OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0287,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 139, 140, 143.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Ohre-Aller-Hügelland, westlich von Haldensleben befindlichen Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, altholzreichen, mesophilen Buchen- und Eichen- Hainbuchenwälder einschließlich der bedeutenden Altholzbestände sowie der in den Waldflächen eingebetteten mageren Grünländer,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff

je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes.